

13.08.97**K - FJ - Fz****Verordnung****des Bundesministeriums
für Bildung, Wissenschaft,
Forschung und Technologie**

**Verordnung über die Förderungshöchstdauer für den Besuch von
Höheren Fachschulen und Hochschulen (FöHdV)****A. Zielsetzung**

Durch das 18. BAföGÄndG wurde die Förderungshöchstdauer gesetzlich neu geregelt. Entsprechend § 15 a Abs. 4 soll diese Verordnung die Abweichungen von der gesetzlichen Förderungshöchstdauer festlegen. Gemäß § 15 a Abs. 3 soll durch diese Verordnung für künstlerische Ausbildungs- und Studiengänge die Förderungshöchstdauer bestimmt werden.

B. Lösung

Festlegung der Förderungshöchstdauer für Ausbildungs- und Studiengänge mit von den gesetzlichen Bestimmungen abweichenden Regelstudienzeiten. Festlegung der Förderungshöchstdauer für sämtliche künstlerischen Ausbildungs- und Studiengänge.

C. Alternativen

Keine

D. Kosten der öffentlichen Haushalte

1. Eine Vielzahl der Ausbildungs- und Studiengänge weist eine niedrigere Regelstudienzeit und damit eine niedrigere Förderungshöchstdauer als im Gesetz vorgesehen auf. Insofern erfolgt eine Kostenersparnis gegenüber der gesetzlichen Regelung. Ein Teil der Studiengänge weist eine höhere Regelstudienzeit und damit eine höhere als die gesetzlich festgelegte Förderungshöchstdauer auf. Insoweit ergeben sich gegenüber der gesetzlichen Regelung zusätzliche Kosten. Da die Studiengänge mit kürzerer als der gesetzlichen Förderungshöchstdauer weit überwiegen, entstehen durch die FöHdV im Vergleich zum Gesetz geringfügige, nicht quantifizierbare Minderbelastungen.
2. Der Verwaltungsvollzug erfolgt durch die vorhandenen Ämter für Ausbildungsförderung, zusätzliche Verwaltungskosten entstehen hierdurch nicht.

E. Sonstige Kosten

Kosten für die Wirtschaft und preisliche Auswirkungen entstehen nicht.

13.08.97

K - FJ - Fz

Verordnung

**des Bundesministeriums
für Bildung, Wissenschaft,
Forschung und Technologie**

**Verordnung über die Förderungshöchstdauer für den Besuch von
Höheren Fachschulen und Hochschulen (FöHdV)**

Der Chef des Bundeskanzleramtes
031 (331) - 280 03 - Au 167/97

Bonn, den 13. August 1997

An den
Präsidenten des Bundesrates

Hiermit übersende ich die von dem Bundesministerium für Bildung, Wissenschaft,
Forschung und Technologie zu erlassende

Verordnung über die Förderungshöchstdauer für den
Besuch von Höheren Fachschulen und Hochschulen (FöHdV)

mit Begründung und Vorblatt.

Ich bitte, die Zustimmung des Bundesrates aufgrund des Artikels 80 Abs. 2 des
Grundgesetzes herbeizuführen.

In Vertretung



Anton Pfeifer

**Verordnung über die Förderungshöchstdauer für den Besuch von
Höheren Fachschulen und Hochschulen (FöHdV)**

Aufgrund des § 15 a Abs. 3 bis 6 des Bundesausbildungsförderungsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 6. Juni 1983 (BGBl. I S. 645, 1680), der durch Artikel 1 Nr. 7 des Gesetzes vom 17. Juli 1996 (BGBl. I S. 1006) eingefügt worden ist, verordnet das Bundesministerium für Bildung, Wissenschaft, Forschung und Technologie:

§ 1

Förderungshöchstdauer an Höheren Fachschulen

Abweichend von § 15 a Abs. 1 Nr. 1 des Bundesausbildungsförderungsgesetzes beträgt die Förderungshöchstdauer

in dem
Studiengang

Semester

in Baden-Württemberg

- | | |
|--|---|
| 1. Ausbildung zum Fachlehrer für die Unterstufe an der Freien Hochschule für anthroposophische Pädagogik e. V. | 4 |
| 2. Ausbildung zum Fachlehrer für die Unter- und Mittelstufe an Waldorfschulen beim Bund der Freien Waldorfschule e. V. | 4 |
| 3. Ausbildung an der Evangelischen Missionsschule der Bahnauer Bruderschaft in Unterweissach | 4 |
| 4. Lehrgänge für den Pfarrdienst der Evangelischen Landeskirchen | 2 |

in Bremen

- | | |
|--|---|
| 5. Ausbildung zum Verkehrsflugzeugführer (ATPL) an der Verkehrsfliegerschule Bremen der Deutschen Lufthansa AG | 4 |
|--|---|

in Niedersachsen

6. Ausbildung an dem Missionsseminar des Evangelisch-lutherischen Missionswerkes in Niedersachsen, Hermannsburg, einschließlich Überseepraktikum

bei Nichtabiturienten 10

bei Abiturienten 8.

§ 2

Förderungshöchstdauer bei Universitätsstudiengängen und entsprechenden Gesamthochschulstudiengängen

(1) Soweit die Studien- und Prüfungsordnungen Regelstudienzeiten vorsehen, die kürzer sind als die in § 15 a Abs. 1 Nr. 2 Buchstabe a und Abs. 2 Nr. 1 des Bundesausbildungsförderungsgesetzes festgelegten Förderungshöchstdauern, entsprechen die Förderungshöchstdauern diesen Regelstudienzeiten.

(2) Abweichend von § 15 a Abs. 1 Nr. 2 Buchstabe a des Bundesausbildungsförderungsgesetzes beträgt die Förderungshöchstdauer

in dem
Studiengang

Semester

in Bayern

- | | |
|---|----|
| 1. Chemie | 10 |
| 2. Katholische Theologie | 10 |
| 3. Lehramt an beruflichen Schulen im Falle einer Erweiterung durch Psychologie mit schulpsychologischem Schwerpunkt oder durch eine zweite berufliche Fachrichtung, die jeweils an die Stelle des Unterrichtsfachs tritt, | 11 |
| 4. Lehramt an Gymnasien in einer Fächerverbindung mit Psychologie mit schulpsychologischem Schwerpunkt | 10 |
| 5. Lehramt an kaufmännischen Schulen - Diplom-Handelslehrer | 10 |

in Berlin

6. Chemie an der Humboldt-Universität	10
7. Informatik an der Freien Universität Berlin	10
8. Wirtschaftswissenschaften an der Europäischen Wirtschaftshochschule (EAP)	6
einschließlich des Grundstudiums aber nicht mehr als	10

in Bremen

9. Chemie	10
10. Erziehungswissenschaften	10
11. Politikwissenschaften	9 + 4 Monate
12. Psychologie	10

in Hamburg

13. Chemie	10
14. Informatik	10

in Hessen

15. Chemie	10
16. Katholische Theologie	10

in Mecklenburg-Vorpommern

17. Chemie	10
------------	----

in Niedersachsen

18. Biochemie	10
19. Chemie	10
20. Pädagogik	10
21. Wirtschaftsinformatik	10

in Nordrhein-Westfalen

22. Chemie mit Ausnahme der Universität Bochum	10
23. Erziehungswissenschaft an der Universität Bielefeld	10
24. Katholische Theologie	10

in Rheinland-Pfalz

25. Chemie	10
26. Katholische Theologie	10

im Saarland

27. Chemie	10
------------	----

in Sachsen

28. Chemie	10
29. Informatik an der Universität Leipzig	10

in Sachsen-Anhalt

30. Biochemie	10
31.. Chemie	10
32. Erziehungswissenschaften	10
33. Informatik an der Universität Magdeburg	10
34. Wirtschaftsinformatik an der Universität Magdeburg	10
35. Wirtschaftspädagogik	10

in Schleswig-Holstein

36. Erziehungswissenschaften	10
37. Informatik an der Universität Kiel	10

in Thüringen

38. Chemie	10
39. Psychologie	10
40. Umweltchemie	10.

§ 3

**Förderungshöchstdauer bei Fachhochschulstudiengängen
und entsprechenden Gesamthochschulstudiengängen**

(1) Abweichend von § 15a Abs. 1 Nr. 2 Buchstabe b Doppelbuchstabe aa des Bundes-
ausbildungsförderungsgesetzes beträgt die Förderungshöchstdauer

in dem Studiengang	Semester
in Baden-Württemberg	
1. Medizinische Informatik an der Fachhochschule Heilbronn in Zusammen- arbeit mit der Universität Heidelberg	9
2. Verfahrenstechnik als integrierter binationaler Studiengang an der Fachhochschule Mannheim, gemeinsam mit dem Institut National Polytechnique de Lorraine, Nancy	10
in Berlin	
3. Modellstudiengang Allgemeine Informatik an der Technischen Fach- hochschule Berlin/Université de Haute Alsace Mulhouse	5
einschließlich des Grundstudiums aber nicht mehr als	9
4. Modellstudiengang Mathematik an der Technischen Fachhochschule Berlin/Université de Haute Alsace Mulhouse	5
einschließlich des Grundstudiums und eines Semesters des Hauptstu- diums aber nicht mehr als	9
in Bremen	
5. Europäisches Elektrotechnikstudium	8
in Hamburg	
6. Schiffsbetrieb	8

in Hessen

- | | |
|-------------------------|---|
| 7. Betriebswirtschaft | 6 |
| 8. Kommunikationsdesign | 6 |

in Nordrhein-Westfalen

- | | |
|--|---|
| 9. Angewandte Sprachen | 8 |
| 10. Außenwirtschaft | 8 |
| 11. Deutsch-Britischer Studiengang Betriebswirtschaft - Business in Europe | 8 |
| 12. Deutsch-Französischer Studiengang Europäisches Management | 8 |
| 13. Deutsch-Britischer/Deutsch-Französischer/Deutsch-Niederländischer Studiengang International Business | 8 |
| 14. Elektrotechnik/Energietechnik | 8 |
| 15. Elektrotechnik/Informationstechnik | 8 |
| 16. Europäischer Studiengang European Mechanical Engineering Studies (EMES) | 8 |
| 17. European Studies in Enviromental Engineering and Entsorgungstechnik | 8 |
| 18. Integrierter Deutsch-Französischer Studiengang Wirtschaft | 8 |
| 19. Mathematik | 8 |
| 20. Mechatronik | 8 |
| 21. Produktentwicklung | 8 |
| 22. Übersetzen und Dolmetschen | 8 |

im Saarland

- | | |
|--|---|
| 23. Deutsch-französische Studiengänge an der Hochschule für Technik und Wirtschaft des Saarlandes und der Universität Metz | 9 |
|--|---|

in Schleswig-Holstein

- | | |
|--|----|
| 24. Sozialwesen an der Fachhochschule Kiel | 6. |
|--|----|

(2) Abweichend von § 15a Abs. 1 Nr. 2 Buchstabe b Doppelbuchstabe bb des Bundesausbildungsförderungsgesetzes beträgt die Förderungshöchstdauer

in dem
Studiengang

Semester

in Baden-Württemberg

- | | |
|---|---|
| 1. an der Fachhochschule Heidelberg: | |
| a) Architektur | 7 |
| b) Betriebswirtschaft | 7 |
| c) Elektrotechnik | 7 |
| d) Informatik | 7 |
| e) Maschinenbau | 7 |
| f) Sozialarbeit | 7 |
| g) Wirtschaftsingenieurwesen | 7 |
| 2. an der Fachhochschule Stuttgart HBI: | |
| a) Informationsmanagement | 7 |
| b) Öffentliche Bibliotheken | 7 |
| c) Wissenschaftliche Bibliotheken | 7 |

in Hamburg

- | | |
|---------------------------|-------------|
| 3. Anlagenbetriebstechnik | 7 |
| | + 2 Monate |
| 4. Architektur | 7 |
| | + 2 Monate |
| 5. Bauingenieurwesen | 7 |
| | + 2 Monate |
| 6. Bekleidungstechnik | 7 |
| | + 2 Monate |
| 7. Bibliothekswesen | 7 |
| | + 2 Monate |
| 8. Bioingenieurwesen | 7 |
| | + 2 Monate |
| 9. Medienbetriebstechnik | 7 |
| | + 2 Monate |
| 10. Seefahrt | 7 |
| | + 2 Monate |
| 11. Vermessungswesen | 7 |
| | + 2 Monate. |

in Niedersachsen

- | | |
|--|--|
| 12. Technische Betriebswirtschaftslehre an der Fachhochschule
Braunschweig/ Wolfenbüttel mit dem Studienschwerpunkt
„European Business and Technology“ | |
|--|--|

in Nordrhein-Westfalen

- | | |
|---|----|
| 13. Ingenieurinformatik an der Fachhochschule der Wirtschaft in Paderborn | 6 |
| 14. Wirtschaft an der Fachhochschule der Wirtschaft in Paderborn | 6 |
| 15. Wirtschaftsinformatik an der Fachhochschule der Wirtschaft in Paderborn | 6. |

§ 4

**Förderungshöchstdauer bei Lehramtsstudiengängen
für die Primarstufe und die Sekundarstufe I**

Abweichend von § 15a Abs. 1 Nr. 2 Buchstabe d des Bundesausbildungsförderungsgesetzes beträgt die Förderungshöchstdauer

in dem
Studiengang

Semester

in Baden-Württemberg

- | | |
|---------------------------------------|---|
| 1. Lehramt an Grund- und Hauptschulen | 6 |
|---------------------------------------|---|

in Bayern

- | | |
|--|---|
| 2. Lehrämter an Grund-, Haupt- und Realschulen im Falle einer Erweiterung durch Psychologie mit schulpsychologischem Schwerpunkt, soweit dieses Fach an die Stelle eines Unterrichtsfachs tritt, | 9 |
|--|---|

in Berlin

- | | |
|---|---|
| 3. Amt des Lehrers mit fachwissenschaftlicher Ausbildung in zwei Fächern, sofern ein Fach durch zwei Lernbereiche der Grundschulpädagogik ersetzt wird, | 9 |
|---|---|

in Brandenburg

- | | |
|--|---|
| 4. Stufenübergreifendes Lehramt Sekundarstufe I/ Primarstufe (Staatsexamen) an der Universität Potsdam | 8 |
|--|---|

in Bremen

- | | |
|--|---|
| 5. Lehramt an öffentlichen Schulen | |
| a) Schwerpunkt Primarstufe (mit Sekundarstufe I) | 9 |
| b) Schwerpunkt Sekundarstufe I (mit Primarstufe) | 9 |

in Hamburg

- | | |
|--|---|
| 6. Lehramt an der Grund- und Mittelstufe | 9 |
|--|---|

in Mecklenburg-Vorpommern

- | | |
|---------------------------------------|---|
| 7. Lehramt an Grund- und Hauptschulen | 9 |
| 8. Lehramt an Haupt- und Realschulen | 8 |

in Niedersachsen

- | | |
|---------------------------|---|
| 9. Lehramt an Realschulen | 8 |
|---------------------------|---|

in Sachsen-Anhalt

- | | |
|--------------------------------|---|
| 10. Lehramt an Sekundarschulen | 8 |
|--------------------------------|---|

in Thüringen

- | | |
|-----------------------------|----|
| 11. Lehramt an Regelschulen | 8. |
|-----------------------------|----|

§ 5

**Förderungshöchstdauer für integrierte und konsekutive Studiengänge
mit inhaltlich und zeitlich gestuften Abschlüssen**

(1) Die Förderungshöchstdauer beträgt bei Konsekutivstudiengängen bis zur ersten Studienstufe (D I) sieben Semester, bis zur zweiten Studienstufe (D II) zusätzlich zwei Semester.

Die Förderungshöchstdauer beträgt in integrierten Studiengängen mit einem kurzen (D I) und einem langen (D II) Ausbildungsweg für den kurzen Ausbildungsweg sieben Semester, für den langen Ausbildungsweg richtet sie sich nach § 15 a Abs. 1 Nr. 2 Buchstabe a bzw. § 15 a Abs. 2 Nr. 1 des Bundesausbildungsförderungsgesetzes.

(2) Hiervon abweichend beträgt die Förderungshöchstdauer

in dem Studiengang	Semester
in Hamburg	
1. Hydrographie D I	6 + 2 Monate
2. Hydrographie D II	3
3. Sozialökonomischer Studiengang an der Hochschule für Wirtschaft und Politik D I	6 + 2 Monate
4. Sozialökonomischer Studiengang an der Hochschule für Wirtschaft und Politik D II	3
in Hessen	
an der Gesamthochschule Kassel:	
5. Architektur D I	8
6. Architektur D II	3
7. Bauingenieurwesen D I	8
8. Bauingenieurwesen D II	3
9. Elektrotechnik D I	8
10. Elektrotechnik D II	3
11. Landschaftsplanung D I	8
12. Landschaftsplanung D II	3
13. Maschinenbau D I	8
14. Maschinenbau D II	3
15. Ökologische Landwirtschaft D I	8
16. Ökologische Landwirtschaft D II	3
17. Stadtplanung D I	8
18. Stadtplanung D II	3
19. Wirtschaftswissenschaften D I	8

in Nordrhein-Westfalen

20. Architektur an der Universität - Gesamthochschule Wuppertal D I	8
21. Architektur an der Universität - Gesamthochschule Wuppertal D II	11
22. Außerschuliches Erziehungs- und Sozialwesen an der Universität - Gesamthochschule Siegen D II	11
23. Bauingenieurwesen an der Universität - Gesamthochschule Wuppertal D I	8
24. Bauingenieurwesen an der Universität - Gesamthochschule Wuppertal D II	9
25. Chemie an den Universitäten - Gesamthochschulen Duisburg, Paderborn, Siegen, Wuppertal D II	10
26. Elektrotechnik an den Universitäten - Gesamthochschulen Duisburg, Paderborn, Siegen, Wuppertal und der Fernuniversität Hagen D II	9
27. Industrial Design an der Universität - Gesamthochschule Wuppertal D I	8
28. Informatik an der Fernuniversität Hagen D I	8
29. Kommunikationstechnologie - Druck an der Universität - Gesamthochschule Wuppertal D I	8
30. Maschinenbau an den Universitäten - Gesamthochschulen Duisburg, Essen, Siegen D II	9
31. Maschinenbau an den Universitäten - Gesamthochschulen Essen und Paderborn D I	8
32. Materialwissenschaften an der Universität - Gesamthochschule Wuppertal D I	8
33. Mathematik/Wirtschaftsmathematik an der Universität - Gesamthochschule Duisburg D I	8
34. Mathematik/Wirtschaftsmathematik/Technomathematik an der Universi- tät - Gesamthochschule Duisburg D I	9
35. Physik an der Universität - Gesamthochschule Essen D I	8
36. Schiffstechnik an der Universität - Gesamthochschule Duisburg D II	9
37. Sicherheitstechnik an der Universität - Gesamthochschule Duisburg D II	9
38. Sozialwissenschaften an der Universität - Gesamthochschule Duisburg D I	8

§ 6

**Förderungshöchstdauer für Zusatz-, Ergänzungs-
und Aufbaustudiengänge**

(1) Abweichend von § 15a Abs. 1 Nr. 2 Buchstabe c des Bundesausbildungsförderungsgesetzes beträgt die Förderungshöchstdauer in den Studiengängen nach § 7 Abs. 2 Nr. 2 des Bundesausbildungsförderungsgesetzes

in dem
Studiengang

Semester

in Baden-Württemberg

- | | |
|--|---|
| 1. Erweiterung für das Lehramt an Gymnasien, soweit zur Zulassung zum Vorbereitungsdienst oder als Voraussetzung der Übernahme in das Beamtenverhältnis im öffentlichen Schuldienst in Baden-Württemberg vorausgesetzt | |
| a) im Hauptfach | 4 |
| b) im Beifach | 3 |
| c) als Pädagogikum | 1 |
| 2. Lehramt an Sonderschulen | 4 |

in Bayern

- | | |
|--|---|
| 3. Kanonisches Recht mit dem Abschluß Lic. iur. can. | 6 |
|--|---|

in Berlin

- | | |
|---|---|
| 4. Ergänzungsstudium zum Lehramt mit einer beruflichen Fachrichtung | 6 |
|---|---|

in Brandenburg

- | | |
|---|---|
| 5. an der Fachhochschule Lausitz zur Nachqualifizierung von Fachschulabsolventen der Deutschen Demokratischen Republik: | |
| a) Betriebswirtschaftslehre | 4 |
| b) Elektronik | 3 |
| c) Maschinenbau | 3 |
| d) Verfahrenstechnik | 3 |

in Bremen

- | | |
|---|---|
| 6. Ergänzungsstudium Lehramt an öffentlichen Schulen, Stufenschwerpunkt Sekundarstufe II, berufsbildende Fachrichtungen | |
| a) Elektrotechnik | 6 |
| b) Metalltechnik | 6 |
| c) Sozialwissenschaft/Sozialpädagogik | 6 |
| d) Wirtschaftswissenschaft | 6 |

in Hamburg

- | | |
|---|---|
| 7. Zusatzausbildung von Lehrern für Schüler verschiedener Muttersprache | 3 |
|---|---|

in Hessen

- | | |
|-------------------------|---|
| 8. Sonderschulpädagogik | 4 |
|-------------------------|---|

in Niedersachsen

- | | |
|--|---|
| 9. Lehramt an berufsbildenden Schulen in den Teilstudiengängen in den beruflichen Fachrichtungen Elektrotechnik oder Metalltechnik | 5 |
|--|---|

in Rheinland-Pfalz

- | | |
|--|---|
| 10. Aufbaustudium Lehramt an Sonderschulen | 5 |
| 11. Ergänzungsstudium für das Lehramt an beruflichen Schulen | 5 |
| 12. Religion an der Universität Koblenz-Landau für Absolventen des Studienganges Wirtschaftspädagogik an der Universität Mainz und der Studiengänge für das Lehramt an berufsbildenden Schulen an der Universität Kaiserslautern | 3 |
| 13. Sport an der Universität Koblenz-Landau für Absolventen des Studienganges Wirtschaftspädagogik an der Universität Mainz und der Studiengänge für das Lehramt an berufsbildenden Schulen an der Universität Kaiserslautern | 3 |

in Sachsen-Anhalt

- | | |
|--|---|
| 14. Ergänzungsstudium zum Lehramt an Gymnasien in den Fächern Psychologie, Wirtschaftslehre oder Rechtskunde | 3 |
|--|---|

in Schleswig-Holstein

an Fachhochschulen

- | | |
|---|---|
| 15. Schiffsbetrieb für Absolventen | |
| a) des Studienganges Nautik | 4 |
| b) des Studienganges Schiffsbetriebstechnik | 3 |

in Thüringen

16. Lehramt an Förderschulen

5

(2) Abweichend von § 15 a Abs. 1 Nr. 2 Buchstabe c des Bundesausbildungsförderungsgesetzes beträgt die Förderungshöchstdauer in Studiengängen nach § 7 Abs. 2 Nr. 1 des Bundesausbildungsförderungsgesetzes, die vor dem 1. Januar 1997 aufgenommen wurden,

in dem
Studiengang

Semester

in Baden-Württemberg

an Universitäten

1. Caritaswissenschaften an der Universität Freiburg	4
2. Diakoniewissenschaft an der Universität Heidelberg	4
3. Diplompädagogik	4
4. Erziehungswissenschaften an der Universität Tübingen	4
5. Gerontologie an der Universität Heidelberg	4
6. Gesundheitswissenschaften an der Universität Ulm	4
7. Interdisziplinäre Frankreichstudien an der Universität Freiburg	4
8. Informationswissenschaften an der Universität Konstanz	4
9. Infrastrukturplanung an der Universität Stuttgart	4
10. Journalistik an der Universität Hohenheim	4
11. Magister im Kulturmanagement	4
12. Medienwissenschaften/Medienpraxis an der Universität Tübingen	4
13. Regionalwissenschaft, Regionalplanung an der Universität Karlsruhe	4
14. Resources Engineering an der Universität Karlsruhe	4
15. Sport im Bereich Prävention und Rehabilitation an der Universität Heidelberg	4
16. Wirtschaftswissenschaftliches Aufbaustudium an der Universität Karlsruhe	4

an Fachhochschulen

17. Baubetriebliches Kontaktstudium an der Fachhochschule Karlsruhe	3
18. European Tourism Management an der Fachhochschule Heilbronn	3
19. Gemeinsamer Fachhochschulaufbaustudiengang Umweltschutz an den Fachhochschulen Esslingen, Reutlingen und Stuttgart - Technik -, unter Federführung der Fachhochschule Nürtingen	3
20. Global Textile Marketing an der Fachhochschule für Technik und Wirtschaft Reutlingen	3
21. Heilpädagogik an der katholischen Fachhochschule für Sozialwesen Freiburg	4
22. Internationale Wirtschaftsbeziehungen an der Fachhochschule Nürtingen	3
23. Internationales Marketing an der Fachhochschule für Technik und Wirtschaft Reutlingen	3
24. Maschinenbau-Informatik an der Fachhochschule für Technik Esslingen	3
25. Master of Business Administration (MBA) an der Fachhochschule Pforzheim	3
26. Technische Redaktion an der Fachhochschule Karlsruhe	3
27. Transportation-Design an der Fachhochschule Pforzheim	4
28. Wirtschaftsingenieurwesen an der Fachhochschule für Technik Esslingen	3
29. Wirtschaftsingenieurwesen an der Fachhochschule Mannheim	4
30. Wirtschaftsingenieurwesen an der Fachhochschule Pforzheim	3
31. Wirtschaftsingenieurwesen mit Studienschwerpunkt Export an der Fachhochschule Pforzheim	4

in Bayern

an Universitäten

32. Andragogik an der Universität Bamberg	3
33. Arbeits- und Wirtschaftswissenschaften an der Technischen Universität München	4
34. Buchwissenschaft	2 + 1 Monat
35. Denkmalpflege	2 + 1 Monat
36. Erweiterung der Lehrämter an Grund-, Haupt- und Realschulen durch Psychologie mit schulpsychologischem Schwerpunkt als drittes Fach	4
37. Erweiterung des Lehramts an beruflichen Schulen durch eine weitere berufliche Fachrichtung oder durch Psychologie mit schulpsychologischem Schwerpunkt	4
38. Erweiterung des Lehramts an Gymnasien durch ein weiteres vertieft studiertes Unterrichtsfach oder Psychologie mit schulpsychologischem Schwerpunkt	4
39. Erweiterung des Lehramts an Sonderschulen durch Psychologie mit schulpsychologischem Schwerpunkt als drittes Fach	4
40. Germanistik als Fremdsprachphilologie	3
41. Journalistik	4
42. Journalistik/Evangelische Publizistik	3
43. Öffentliche Gesundheit und Epidemiologie	4
44. Psychogerontologie	4
45. Wirtschaftsingenieurwesen	4
46. Wirtschaftswissenschaften	4

an Fachhochschulen

47. Vieh- und Fleischwirtschaft an der Fachhochschule Weihenstephan - Abt. Triesdorf	3
---	---

in Berlin

an Universitäten

48. Erziehung und Ausbildung in Europa	4
--	---

49. Gesundheitswissenschaften/ Public Health	4
an Fachhochschulen	
50. Ingenieurinformatik in Tagesform	3
51. Wirtschaftsingenieur in Tagesform	3
	+ 3 Monate

in Brandenburg

52. Wirtschaftsingenieurwesen an der Fachhochschule Wildau	4
--	---

in Bremen

an Universitäten	
53. Entwicklungspolitik mit dem Schwerpunkt Nichtregierungsorganisationen	4
54. Öffentliche Gesundheit/ Gesundheitswissenschaften	4

in Hamburg

an Universitäten	
55. Europäische Wirtschaftswissenschaften	3
56. Kriminologie	4
57. Molekularbiologie	4

in Hessen

an Universitäten	
58. Deutsche Fachsprachen und ihre Vermittlung	4
59. Deutsch als Fremdsprache	4
60. Informatik	4
61. Maschinenbau für Fachhochschulabsolventen	4
62. Medienwissenschaft	4
63. Motologie	4
64. Strahlenschutz und -meßtechnik	1
an Fachhochschulen	

65. Energiewirtschaft	3
66. Europäische Unternehmensführung	3
67. Wirtschaftsingenieurwesen	3
in integrierten Studiengängen	
68. Ökologische Umweltsicherung	4
69. Soziale Gerontologie	4
70. Soziale Therapie	4
71. Supervision	4

in Mecklenburg-Vorpommern

an Universitäten

72. Schulpädagogik	4
--------------------	---

in Niedersachsen

an Universitäten

73. Agrarwissenschaften mit den Studienrichtungen	
a) Phytomedizin,	
b) Tropen und Subtropen an der Universität Göttingen	4
74. Angewandte Systemwissenschaft	4
75. Aufbaustudiengang an der Tierärztlichen Hochschule Hannover	4
76. Bauingenieurwesen für Entwicklungsländer	4
77. Chemie	4
78. Editionswissenschaft	4
79. Erziehungswissenschaftliche Ergänzungsstudiengänge	4
80. Europäische Rechtspraxis	3
81. Linguistische Datenverarbeitung	4
82. Gerontologie	4
83. Steine und Erden (Baustoffe, Glas, Keramik)	4

84. Wirtschaftswissenschaften	4
an Fachhochschulen	
85. Abfallwirtschaft	3
86. Tropenwasserwirtschaft	3
87. Weiterbildungsstudiengang Kommunikation	3
88. Wirtschaft	3
89. Wirtschaftsinformatik	3
90. Wirtschaftsingenieurwesen	3
91. Wirtschaftswissenschaften	4

in Nordrhein-Westfalen

an Universitäten

92. Agrarwissenschaften und Ressourcen-Management in den Tropen und Subtropen	4
93. Arbeitswissenschaft	4
94. Europastudien	4
95. Gesundheitswissenschaft	4
96. Gesundheitswissenschaften und Sozialmedizin	4
97. Informatik für Geisteswissenschaften	3
98. Logistik für Wirtschaftswissenschaftler	4
99. Magister Legum	4
100. Öffentliches Recht	4
101. Operations Research	4
102. Rechtsvergleichung	3
103. Rechtswissenschaft	3
104. Sicherheitstechnik	4
105. Sportökonomie	4
106. Sportwissenschaft	4

107. Wirtschaftsmathematik und Informatik	4
108. Wirtschafts- und Arbeitsrecht	4
109. Zusatzstudiengang für Chemielehrer an Fachhochschulen	4
110. Architektur der Ausstellungen und Freizeitanlagen im Land Nordrhein- Westfalen	3
111. Baudenkmalpflege, Denkmalbereichs- und Umfeldplanung	3
112. Immobilienwirtschaft	3
113. Korrosionsschutztechnik	3
114. Technologie in den Tropen	4
115. Versicherungsingenieurwesen	3
116. Wirtschaftsingenieurwesen	3

in Rheinland-Pfalz

an Universitäten

117. Europäisches Diplom in Umweltwissenschaften	4
118. Journalistik	4
119. Praktische Mathematik	4

im Saarland

an Universitäten

120. Deutsch als Fremdsprache	4
121. Europäische Wirtschaft	4
122. Europäische Integration	4

an Fachhochschulen

123. Magister Artium in Business Management	3
---	---

in Sachsen

an Universitäten

124. Berufspädagogik	4
125. Europäisches Recht	3
126. Europastudien	4
127. Gesundheitswissenschaften - Public Health	4
128. Legum Magister	3
129. Maschinenbau	4
130. Maschinenwesen	4
131. Mechatronik	4
132. Präventions- und Rehabilitationssport	4
133. Recht der europäischen Integration	3
134. Sicherheitstechnik	4
135. Silikattechnik	4
136. Softwaretechnik	4
137. Sozialpädagogik	4
138. Sozialpädagogik berufsbegleitend	4
139. Technikfolgen - Umwelt	4
140. Textil- und Konfektionstechnik	4
141. Tropische Waldwirtschaft	4
142. Umwelttechnik	4
143. Umweltverfahrenstechnik	4
144. Umweltschutz und Raumordnung	4
145. Verarbeitungsmaschinen und Verarbeitungstechnik	4
146. Werkstoffwissenschaft	4
147. Wirtschaftswissenschaften	4

148. Wirtschaftsingenieurwesen	4
an Fachhochschulen	
149. Medizinische Physik	3
150. Umwelttechnik und Recycling	3
151. Wirtschaftsingenieurwesen	3

in Sachsen-Anhalt

an Universitäten	
152. Informatik	4
153. Materialwissenschaft	4
154. Wirtschaftsingenieurwesen	4
155. Sportwissenschaft	4
156. Standort- und umweltgerechte Landwirtschaft in den Transformations- ländern	4

in Schleswig-Holstein

an Universitäten	
157. Angepaßte Technik und Pädagogik für ländliche Entwicklung	3 + 1 Monat
158. Gesundheitsförderung durch Gesundheitsbildung	4
159. Zellbiologie	4
an Fachhochschulen	
160. Wirtschaftsingenieurwesen	3

in Thüringen

an Universitäten	
161. Erziehungswissenschaften	4
162. Motologie	4
163. Umweltsicherung an der Universität Jena	4
164. Wirtschaftsingenieurwesen	4.

§ 7

**Förderungshöchstdauer für künstlerische
Ausbildungs- und Studiengänge**

(1) Die Förderungshöchstdauer für die Ausbildung an Hochschulen für Bildende Künste beträgt acht Semester. Abweichend hiervon beträgt sie

in dem Studiengang	Semester
-------------------------------	-----------------

in Baden-Württemberg

- | | |
|---|----|
| 1. Architektur und Design an der Staatlichen Akademie der bildenden Künste Stuttgart | 9 |
| 2. Angewandte bildende Kunst/Industrial Design/Produktgestaltung | 10 |
| 3. Freie bildende Kunst | 10 |
| 4. Gebrauchsgraphik/Visuelle Kommunikation | 10 |
| 5. Graphik-Design (Diplom) | 9 |
| 6. Innenarchitektur und Möbeldesign | 9 |
| 7. Künstlerisches Lehramt an Gymnasien mit einem wissenschaftlichen Unterrichtsfach soweit die Ausbildung an einer Kunsthochschule vollzogen wird | 12 |
| 8. Kunstwissenschaft und Medientheorie an der Staatlichen Hochschule für Gestaltung Karlsruhe | 9 |
| 9. Medienkunst an der Staatlichen Hochschule für Gestaltung Karlsruhe | 9 |
| 10. Produkt-Design an der Staatlichen Hochschule für Gestaltung Karlsruhe | 9 |
| 11. Szenographie an der Staatlichen Hochschule für Gestaltung Karlsruhe | 9 |
| 12. Textilgestaltung (Diplom) | 9 |

in Bayern

- | | |
|--|---|
| 13. Innenarchitektur an den Akademien der Bildenden Künste in München und Nürnberg | 9 |
|--|---|

in Berlin

14. Amt des Studienrates in der Ausbildung mit einem künstlerischen und einem wissenschaftlichen Fach	10
15. Bühnenkostüm an der Hochschule der Künste	10
16. Diplomdesigner an der Kunsthochschule Berlin (Weißensee)	10
17. Freie bildende Kunst	10
18. Industrial Design an der Hochschule der Künste	9
19. Visuelle Kommunikation	10

in Brandenburg

20. AV-Medienwissenschaft (Diplom) an der Hochschule für Film und Fernsehen Potsdam einschließlich des Grundstudiums aber nicht mehr als	5 9
21. Szenographie an der Hochschule für Film und Fernsehen Potsdam einschließlich des Grundstudiums aber nicht mehr als	5 9

in Bremen

22. Freie Kunst	10
-----------------	----

in Hamburg

23. Freie Kunst	10
24. Industrial Design	10
25. Künstlerisches Lehramt an Sonderschulen sowie der Sekundarstufe II mit einem wissenschaftlichen Beifach	10
26. Visuelle Kommunikation	10

in Niedersachsen

27. Diplom-Designer an der Hochschule für Bildende Künste in Braunschweig	10
28. Freie Kunst	10
29. Graphik-Designinformatik	9
30. Industrie-Design	9

31. Industrie- Designinformatik	9
32. Innenarchitektur mit der Studienrichtung Designinformatik	9
33. Innenarchitektur mit der Studienrichtung Raumszenarien	9
34. Kostüm-Design	9
35. Künstlerisches Lehramt an Gymnasien	10
36. Lehramt an Gymnasien mit dem Studium des Faches Kunst an der Hochschule für Bildende Künste Braunschweig	12
37. Mode-Designinformatik	9
38. Textil-Designinformatik	9

im Saarland

39. Lehramt an Gymnasien bei Fächerkombinationen mit Kunsterziehung	12
---	----

in Sachsen

40. Buchkunst/Graphik-Design	10
41. Bühnen- und Kostümbild	10
42. Fotografie	10
43. Freie bildende Kunst	10
44. Medienkunst	10
45. Restaurierung	10

in Sachsen-Anhalt

46. Industrie-Design	10
47. Innenarchitektur	10
48. Kommunikationsdesign	10
49. Lehramt an Gymnasium bei Fächerverbindungen mit dem Fach Kunst- erziehung	12
50. Mode-Design	10
51. Malerei/Graphik	12

52. Plastik

12

Die Förderungshöchstdauer für Zusatzausbildungen beträgt vier Semester.

(2) Die Förderungshöchstdauer für die Ausbildung an Hochschulen für Musik und Darstellende Kunst beträgt acht Semester. Abweichend hiervon beträgt sie

in dem Studiengang	Semester
in Baden-Württemberg	
1. Dirigieren	9
2. Gesang und Operschule sowie Konzertgesang	12
3. Instrumentalmusik	10
4. Kirchenmusik A-Ausbildung einschließlich der B-Ausbildung	12
5. Künstlerische Ausbildung und Komposition	10
6. Tanz und Tanzpädagogik an der Staatlichen Hochschule für Musik Heidelberg-Mannheim	6
in Bayern	
7. Diplommusiker in der Studienrichtung	
a) Kirchenmusik A-Ausbildung an der Hochschule für Musik in München einschließlich der B-Ausbildung	10
b) Konzertgesang	10
c) Operngesang	10
8. Diplommusiklehrer Gesang an der Hochschule für Musik in Würzburg	10
9. Gesang und Operschule	10
in Berlin	
10. Bühnenbild	10
11. Dirigieren	10
12. Gesang/Musiktheater	12
13. Komposition an der Hochschule der Künste	9

14. Komposition an der Hochschule für Musik	10
15. Musikerziehung mit gesangspädagogischer Aufbauphase an der Hochschule der Künste	10
16. Regie	10
17. Studiengang Musik, Hauptfach Klavier	10
18. Tonmeister	10

in Bremen

19. Kirchenmusik A-Ausbildung einschließlich der B-Ausbildung	12
20. Künstlerische Ausbildung	10

in Hamburg

21. Alte Musik	10
22. Blas- und Schlaginstrumente (Orchester)	9
23. Blas- und Schlaginstrumente (Solo)	12
24. Dirigieren	12
25. Gesang, Lied und Oratorium	12
26. Kirchenmusik A-Ausbildung einschließlich der B-Ausbildung	12
27. Komposition/Theorie	10
28. Lehramt für Musik an Sonderschulen sowie der Sekundarstufe II mit einem wissenschaftlichen Beifach	10
29. Oper	14
30. Opernchorgesang	10
31. Saiteninstrumente (Orchester)	9
32. Saiteninstrumente (Solo)	12
33. Tasteninstrumente	12

in Hessen

34. Instrumentalmusik	10
35. Kirchenmusik A-Ausbildung einschließlich der B-Ausbildung	10

36. Komposition	10
37. Konzertgesang	12
38. Opernchorgesang	10
39. Operngesang	12

in Mecklenburg-Vorpommern

40. Gesangspädagogik	9
41. Instrumentalpädagogik	9
42. Musik (Gesang)	9
43. Musik (Instrumental)	9

in Niedersachsen

44. Kirchenmusik A-Ausbildung einschließlich der B-Ausbildung	12
45. Künstlerische Ausbildung mit den Studienrichtungen	
a) Dirigieren	9
b) Gesang	9
c) Instrumente (Orchesterinstrumente)	9
46. Lehramt an Gymnasien mit dem Studium des Faches Musik an der Hochschule für Musik und Theater Hannover	12
47. Lehramt für Musik an Gymnasien	10
48. Lehrer für Bühnentanz	12
49. Musiklehrerausbildung für Gesang sowie Tonsatz und Gehörbildung	10
50. Oper	12
51. Sologesang und Operndarstellung sowie Opernchorgesang	10

in Nordrhein-Westfalen

52. Dirigieren	9
53. Gesang	10
54. Jazz	9
55. Komposition	9
56. Künstlerische Instrumental Ausbildung	9

57. Tanzpädagogik	10
58. Tonmeister	10
59. Ton- und Bildingenieur	9

im Saarland

60. Kirchenmusik A-Ausbildung einschließlich der B-Ausbildung	12
61. Lehramt an Gymnasien bei Fächerkombinationen mit Musik	12
62. Sologesang (Musiktheater/Konzertgesang)	10

in Sachsen

63. Alte Musik	9
64. Dirigieren	10
65. Gesang (Solo)	10
66. Instrumentalmusik mit Ausnahme des Studienganges Klavier an der Hochschule für Musik Dresden	10
67. Kirchenmusik A-Ausbildung einschließlich der B-Ausbildung	12
68. Komposition	10
69. Korrepetition	10
70. Musical	9
71. Musikpädagogische Studiengänge an der Hochschule für Musik Dresden und der Hochschule für Musik und Theater Leipzig außer Jazz, Rock, Pop und Orchesterinstrumente	10
72. Populärmusik	9

in Sachsen-Anhalt

73. Kirchenmusik A-Ausbildung einschließlich der B-Ausbildung	12
---	----

in Schleswig-Holstein

74. Dirigieren	10
75. Gesang (Konzert oder Oper)	12

76. Instrumentales Hauptfach	10
77. Kirchenmusik A-Ausbildung einschließlich der B-Ausbildung	12
78. Komposition/Tonsatz	10
79. Lehramt für Musik an Gymnasien	10

in Thüringen

80. Diplommusiker in den Fachrichtungen	
a) Dirigieren	10
b) Gesang/Musiktheater-Sologesang	12
c) Komposition	10
d) Korreption	10
81. Diplommusiklehrer in der Fachrichtung Gesang/Musiktheater	10
82. Lehramt für Musik an Gymnasien	9
83. Musikwissenschaft mit den Nebenfächern Musikpraxis und Kulturmanagement	9.

Die Förderungshöchstdauer für Zusatzausbildungen beträgt vier Semester. Abweichend hiervon beträgt sie

in dem Studiengang	Semester
in Hamburg	
1. Gesang, Lied und Oratorium	2
in Hessen	
2. Kammermusik/Liedbegleitung	6
3. Theaterregie	6
in Niedersachsen	
4. Musikwissenschaft/Musikpädagogik, Philosophie	6
5. Spielleiter	2
6. Tonsatz und Gehörbildung	3

in Nordrhein-Westfalen

- | | |
|------------------|----|
| 7. Musiktherapie | 3. |
|------------------|----|

(3) Die Förderungshöchstdauer für künstlerische Studiengänge an wissenschaftlichen Hochschulen beträgt acht Semester. Abweichend hiervon beträgt sie

in dem Studiengang	Semester
-----------------------	----------

in Hessen

- | | |
|--|----|
| 1. Freie Kunst an der Gesamthochschule Kassel | 9 |
| 2. Visuelle Kommunikation an der Gesamthochschule Kassel | 10 |

in Mecklenburg-Vorpommern

- | | |
|---|---|
| 3. Kirchenmusik (B) an der Universität Greifswald | 9 |
|---|---|

in Nordrhein-Westfalen

- | | |
|---|----|
| 4. Industrial Design an der Universität - Gesamthochschule Essen | 9 |
| 5. Industrial Design an der Universität - Gesamthochschule Wuppertal D II | 11 |

in Rheinland-Pfalz

- | | |
|--|-----------------|
| 6. Diplomstudiengang Orchestermusik an der Universität Mainz | 8 |
| 7. Freie Bildende Kunst an der Universität Mainz | + 2 Monate
9 |
| 8. Kirchenmusik B-Ausbildung an der Universität Mainz | 6 |
| 9. Lehramt an Gymnasien bei Fächerverbindungen mit Bildender Kunst | 11 |
| 10. Lehramt an Gymnasien bei Fächerverbindungen mit Musik | 10 |
| 11. Musikschullehrer und selbständiger Musiklehrer | 6. |

in Sachsen-Anhalt

- | | |
|--|----|
| 12. Gesang | 10 |
| 13. Lehramt an Gymnasien bei Fächerverbindungen mit dem Fach Musik | 12 |
| 14. Musikpädagogik (Gesang) | 10 |

in Thüringen

15. Freie Kunst	9
16. Mediengestaltung	9
17. Medienkultur	9
18. Produkt-Design	9
19. Visuelle Kommunikation	9

Die Förderungshöchstdauer für Zusatzausbildungen beträgt vier Semester.

(4) Die Förderungshöchstdauer für Studiengänge der künstlerischen Gestaltung an Fachhochschulen beträgt sieben Semester. Abweichend hiervon beträgt sie

	Semester
1. in Bayern, Hamburg und Rheinland-Pfalz	9
2. a) in Niedersachsen, Nordrhein-Westfalen, Sachsen und Schleswig-Holstein	8
b) in Baden-Württemberg (mit Ausnahme des Studienganges am Institut für Kommunikationsdesign an der Fachhochschule Konstanz und des Studienganges Textildesign an der Fachhochschule für Wirtschaft und Technik Reutlingen)	8
3. für Design an der Fachhochschule Anhalt	8
4. für Design an der Hochschule Wismar	8
5. für Freie Kunst an der Fachhochschule Hannover	10
6. für Freie Kunst/Keramik an der Fachhochschule Rheinland-Pfalz	
a) Kurzzeitstudium	3
b) Langzeitstudium	+ 3 Monate 6
7. für Illustration und Kommunikationsdesign sowie für Textil-, Mode- und Kostümdesign an der Fachhochschule Hamburg	8
8. für Kunsttherapie/Kunstpädagogik und Kunst an der Freien Kunststudienstätte Ottersberg - Staatliche anerkannte Fachhochschule in freier Trägerschaft für Kunsttherapie und Kunst	8
9. für den Aufbaustudiengang Szenographie an der Fachhochschule Rosenheim	3.

(5) Die Förderungshöchstdauer für künstlerische Ausbildungsgänge an Höheren Fachschulen beträgt

in dem Studiengang	Semester
-------------------------------	-----------------

in Baden-Württemberg

- | | |
|---|---|
| 1. Ausbildung an der Freiburger Grafischule, Fachrichtung Grafik-Design | 8 |
| 2. Ausbildung an der Freien Kunsthochschule Nürtingen, Fachrichtung Malerei, Bildhauerei, Graphik, Keramik, Textiles Gestalten | 6 |
| 3. Ausbildung an der Freien Kunsthochschule Ravensburg e.V., Fachrichtung Grafik-Design | 8 |
| 4. Ausbildung an der Freien Kunsthochschule Rödel, Mannheim, Fachrichtung Malerei, Grafik, Illustration und Bildhauerei/Plastik | 8 |
| 5. Ausbildung an der Freien Kunsthochschule Stuttgart e.V., Fachrichtung Grafik, Grafik-Design, Malerei | 8 |
| 6. Ausbildung an der Kirchenmusikschule Rottenburg
Fachrichtung Kirchenmusik B-Ausbildung | 8 |
| 7. Ausbildung am Kunstseminar Metzingen, Fachrichtung Kulturdesign,
Diplom für Gestaltung und Prozeßorganisation | 7 |

in Berlin

- | | |
|------------------------------|---|
| 8. Kirchenmusik B-Ausbildung | 7 |
|------------------------------|---|

in Nordrhein-Westfalen

- | | |
|-------------------------------|----|
| 9. Kirchenmusik A-Ausbildung | 9 |
| 10. Kirchenmusik B-Ausbildung | 8. |

(6) Für Auszubildende, die in Fortbildungs- und Meisterklassen aufgenommen oder zur Vorbereitung auf das Konzertexamen zugelassen sind, verlängert sich die Förderungshöchstdauer um zwei Semester. In den Ländern Bayern, Saarland, Sachsen, Sachsen-Anhalt und Schleswig-Holstein sowie für die Vorbereitung auf das Konzertexamen in Instrumentalmusik in den Ländern Berlin, Hamburg und Thüringen sowie für die Vorbereitung auf das Meisterexamen im Fach Komposition im Land Berlin verlängert sie sich um vier Semester. Für Auszubildende, die im Land Bayern die Pädagogische Diplomprüfung erfolgreich abgelegt

haben und ein Studium mit dem Schwerpunkt Künstlerische Ausbildung aufnehmen, verlängert sich die Förderungshöchstdauer um zwei Semester. Für Auszubildende, die im Land Bayern die Künstlerische Diplomprüfung erfolgreich abgelegt haben und ein Studium mit dem Schwerpunkt Pädagogische Ausbildung aufnehmen, verlängert sich die Förderungshöchstdauer um zwei Semester. Für Auszubildende, die im Land Bayern die Künstlerische Diplomprüfung erfolgreich abgelegt haben und noch ein Studium im zweiten Hauptfach Kammermusik aufnehmen, verlängert sich die Förderungshöchstdauer um zwei Semester. Für Auszubildende der Fachrichtungen Freie Kunst und Künstlerische Ausbildung im Land Bremen verlängert sie sich auf Antrag, der von dem betreuenden Professor zu befürworten ist, auf bis zu vier Semester.

§ 8

Spracherwerb

Wenn ein Studiengang Sprachkenntnisse über die Sprachen Deutsch, Englisch, Französisch oder Latein hinaus voraussetzt und diese Kenntnisse von dem Auszubildenden während des Besuchs der Hochschule erworben werden, wird die Förderungshöchstdauer für jede Sprache um ein Semester verlängert. Satz 1 gilt hinsichtlich des Faches Latein auch für Auszubildende, die vor dem 1. Oktober 1999 die Hochschulzugangsberechtigung im Beitrittsgebiet erworben haben.

§ 9

Förderungshöchstdauer bei Ausbildung im Ausland

Wird die Ausbildung im Ausland gemäß § 16 Abs. 3 des Bundesausbildungsförderungsgesetzes ohne zeitliche Begrenzung durchgeführt, kann die Förderungshöchstdauer unter besonderer Berücksichtigung der Ausbildungs- und Prüfungsbestimmungen des Ausbildungslandes im Benehmen mit dem zuständigen Bundesminister, für einzelne Studiengänge höchstens jedoch um zwei Semester, verlängert werden.

§ 10

Förderungshöchstdauer bei Förderungsbeginn während des Fachstudiums und bei Unterbrechung der Förderung

Für die Förderungshöchstdauer ist die Zahl der Fachsemester maßgeblich, unabhängig davon, ob in diesen Semestern eine Förderung erfolgt ist oder Semester wiederholt wurden.

§ 11

Festsetzung der Förderungshöchstdauer nach Studienabbruch oder Fachrichtungswechsel

Hat ein Auszubildender eine Ausbildung abgebrochen oder die Fachrichtung gewechselt, ist die Förderungshöchstdauer für die andere Ausbildung neu festzusetzen.

§ 12

Anrechnung früherer Ausbildungszeiten, Umrechnung

(1) Bei der Festsetzung der Förderungshöchstdauer für eine weitere oder andere Ausbildung sind vorhergehende Ausbildungszeiten zu berücksichtigen; dabei ist regelmäßig von der durch die zuständige Stelle getroffenen Anerkennungsentscheidung auszugehen.

(2) Legt der Auszubildende eine Anerkennungsentscheidung nicht vor, so setzt das Amt für Ausbildungsförderung die Förderungshöchstdauer unter Berücksichtigung der jeweiligen Studien- und Prüfungsordnungen sowie der Umstände des Einzelfalles fest. Weicht eine spätere Anerkennungsentscheidung der zuständigen Stelle von der nach Satz 1 festgesetzten Förderungshöchstdauer ab, so ist sie regelmäßig zu berücksichtigen, wenn der Auszubildende nachweist, daß er den Antrag auf Anerkennung zu dem für ihn frühestmöglichen Zeitpunkt gestellt hat.

(3) Zeiten, in denen der Auszubildende eine Teilzeitausbildung durchgeführt hat, sind in Vollzeitausbildungszeiten umzurechnen. Dabei sind die Absätze 1 und 2 entsprechend anzuwenden.

(4) Werden vor Aufnahme der Ausbildung durchgeführte berufspraktische Tätigkeiten oder Praktika als Praxiszeiten anerkannt, so ist die Förderungshöchstdauer entsprechend zu kürzen.

§ 13

Übergangsvorschrift

Diese Verordnung gilt für Auszubildende, die nach dem 30. September 1996 das vierte Fachsemester vollendet oder die Zusatzausbildung begonnen haben.

§ 14

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Der Bundesrat hat zugestimmt.

Bonn, den

Der Bundesminister für Bildung, Wissenschaft,
Forschung und Technologie

Begründung

A. Allgemeiner Teil

Durch das 18. Änderungsgesetz zum Bundesausbildungsförderungsgesetz (BAföG) ist die Förderungshöchstdauer für Ausbildungen an Höheren Fachschulen und Hochschulen neu geregelt worden. Die Förderungshöchstdauerverordnung nach § 15 a Abs. 3 bis 6 BAföG hat die Aufgabe, gemäß § 15 a Abs. 4 BAföG die Ausnahmen von der gesetzlichen Regelung festzulegen sowie gemäß § 15 a Abs. 3 BAföG die Förderungshöchstdauer für die künstlerischen Ausbildungs- und Studiengänge zu bestimmen. Die Förderungshöchstdauer richtet sich prinzipiell nach der Regelstudienzeit.

Da die Regelstudienzeiten einer Vielzahl von Studiengängen nach § 15 a Abs. 1 Nr. 2a und Abs. 2 Nr. 1 BAföG die gesetzliche Förderungshöchstdauer unterschreiten, erscheint es im Zuge der Vereinfachung sinnvoll, für die Festlegung der Förderungshöchstdauer in diesen Fällen auf die Regelstudienzeiten in den Studien- und Prüfungsordnungen zu verweisen. Eine solche Verweisung enthält § 2 Abs. 1. Diese Handhabung wird durch § 15 a Abs. 4 Nr. 1 BAföG gedeckt, der den Verordnungsgeber nicht dazu verpflichtet, im Falle niedrigerer Ausbildungs- und Regelstudienzeiten eine Prüfung der Stofffülle durchzuführen.

Für die Regelung von Studiengängen mit einer von der gesetzlichen Förderungshöchstdauer nach oben abweichenden Förderungshöchstdauer wurde gemäß § 15 a Abs. 4 Nr. 2 BAföG geprüft, ob eine landesrechtliche Regelung entsprechend längere Ausbildungs- oder Regelstudienzeiten vorsieht, und diese Festlegung aufgrund der vermittelten besonderen Stofffülle unabweisbar war.

Soweit gültige Rahmenprüfungsordnungen der Ständigen Konferenz der Kultusminister der Länder in der Bundesrepublik Deutschland und der Konferenz der Rektoren und Präsidenten der Hochschulen in der Bundesrepublik Deutschland vorlagen, die eine die

gesetzliche Förderungshöchstdauer überschreitende Regelstudienzeit vorsahen, wurde bei Vorliegen entsprechender landesrechtlicher Regelungen die besondere Stofffülle unterstellt. Gültige Rahmenprüfungsordnungen mit höherer Regelstudienzeit liegen für die Fächer Chemie, Erziehungswissenschaft, Politikwissenschaft und Psychologie vor. In den anderen Fällen war in jedem Einzelfall anhand der geltenden Studien- und Prüfungsordnungen bzw. landesgesetzlicher Regelungen nachzuweisen, daß die besondere Stofffülle die höhere Festsetzung der Förderungshöchstdauer unabweisbar machte. Dies konnte teilweise anhand der Vielzahl der studierten Bereiche, in anderen Fällen aufgrund der hohen Zahl zu leistender Semester-Wochen-Stunden festgestellt werden.

In künstlerischen Ausbildungs- und Studiengängen hat der Gesetzgeber in § 15 a Abs. 3 BAföG von einer Regelung abgesehen. In diesen Fällen entspricht die Förderungshöchstdauer der Regelstudienzeit bzw. der Ausbildungsdauer.

B. Besonderer Teil

Zu den Änderungen im einzelnen:

Zu § 1

Geregelt wird die Ausbildung an Höheren Fachschulen in Ausbildungsgängen, deren Dauer von der gesetzlichen Förderungshöchstdauer abweicht.

Aufgrund der gesetzlichen Neuregelung in § 15 a Abs. 3 BAföG wurden die Kirchenmusikausbildungen an Höheren Fachschulen nunmehr in § 7 (Förderungshöchstdauer für künstlerische Ausbildungs- und Studiengänge) geregelt. Die gesetzliche Förderungshöchstdauer von sechs Semestern für Ausbildungen an Höheren Fachschulen gilt für diese künstlerischen Ausbildungen nicht.

Zu § 2

Zu Absatz 1

Die Regelung ist beschränkt auf Universitäts- und entsprechende Gesamthochschulstudiengänge, deren Regelstudienzeit von der Förderungshöchstdauer nach § 15 a Abs. 1 Nr. 2 Buchstabe a und Abs. 2 Nr. 1 BAföG nach unten abweicht.

Da es sich bei Studien- und Prüfungsordnungen um Satzungen handelt, ist die dynamische Verweisung als Verweisung auf Landesrecht zulässig.

Durch diese Regelung werden eine bessere Überschaubarkeit der Verordnung und größere Flexibilität im Falle von Änderungen der Studien- und Prüfungsordnungen erreicht.

Zu Absatz 2

- a) In fast allen Bundesländern wird der Studiengang Chemie mit einer Regelstudienzeit von 10 Semestern angeboten. Diese orientiert sich an der derzeit noch gültigen Rahmenprüfungsordnung. In der Diskussion befindlich ist eine Verkürzung der Regelstudienzeit von 10 auf 9 Semester. Sobald Kultusminister- und Hochschulrektorenkonferenz eine neue Rahmenprüfungsordnung verabschiedet haben, soll die Förderungshöchstdauer im Fach Chemie generell auf 9 Semester herabgesetzt werden.
- b) Der Studiengang Katholische Theologie wird in allen Bundesländern mit 10 Semestern angeboten. Hierbei orientieren sich die Hochschulen an der Rahmenprüfungsordnung der Deutschen Bischofskonferenz. Da diese eine Semester-Wochen-Stundenzahl von 180 sowie eine große inhaltliche Vielfalt vorschreibt, ist die Förderungshöchstdauer von 10 Semestern gerechtfertigt.
- c) Für den Studiengang Informatik wurde davon ausgegangen, daß er unter § 15 a Abs. 1 Nr. 2 BAföG und nicht unter § 15 a Abs. 2 Nr. 1 BAföG fällt. Dies gilt aus Vereinfachungsgründen sowohl für den Abschluß Diplom-Informatiker als auch für den Abschluß Diplom-Ingenieur. Folglich waren unabhängig vom Abschluß 10semestrige Informatikstudiengänge als Ausnahmen aufzunehmen.

Zu § 3

- a) Eine dem § 2 Abs. 1 entsprechende Regelung ist in § 3 nicht sinnvoll, da die beiden Alternativen - 7 Semester ohne Praxiszeiten und 8 Semester mit Praxiszeiten - zu Unklarheiten führen würden. Die Studiengänge mit abweichenden Förderungshöchstdauern waren daher im einzelnen aufzuführen.
- b) Soweit längere als in § 15 a Abs. 1 Nr. 2 Buchstabe b BAföG vorgesehene Förderungshöchstdauern festgelegt wurden, ergibt sich die besondere Stofffülle in aller Regel entweder aus einem obligatorischen Auslandssemester oder aus einem zusätzlichen internationalen Studienschwerpunkt. In den wenigen anderen Fällen ist eine besonders hohe Semester-Wochen-Stundenzahl nachgewiesen worden.

Zu § 4

- a) Die Fälle der Überschreitung der gesetzlichen Förderungshöchstdauer erklären sich in der Regel durch stufen- oder schulformübergreifende Ausbildungen, in denen naturgemäß eine größere Stofffülle bewältigt werden muß. In den anderen Fällen war eine hohe Semester-Wochen-Stundenzahl nachgewiesen worden.
- b) Der Studiengang Lehramt an Sonderschulen fällt unter § 15 a Abs. 1 Nr. 2 Buchstabe a BAföG.

Zu § 5

Integrierte Studiengänge sind vom Studienaufbau her Studiengänge sui generis und werden daher in einem eigenen Paragraphen behandelt. Hochschulrechtlich betrachtet handelt es sich um wissenschaftliche Studiengänge nach § 15 a Abs. 1 Nr. 2 Buchstabe a bzw. Abs. 2 Nr. 1 BAföG. Die Regelung von Abweichungen von der gesetzlichen Förderungshöchstdauer ist daher durch § 15 a Abs. 4 BAföG gedeckt.

Zu unterscheiden ist das Konsekutivmodell (Hamburg, Hessen) und das sogenannte Y-Modell (Nordrhein-Westfalen). Bei dem Konsekutivmodell ist das Diplom I Voraussetzung für das Diplom II. Die zweite Diplomprüfung führt dazu, daß für den Studiengang bis zum Diplom II ein zusätzliches Semester benötigt wird.

Das Y-Modell gliedert sich nach dem gemeinsamen Grundstudium in einen Kurzstudiengang mit dem Abschluß Diplom I und einen langen Studiengang mit dem Abschluß Diplom II. Soweit bei langen Studiengängen von § 15 a Abs. 1 Nr. 2 Buchstabe a bzw.

Abs. 2 Nr. 1 BAföG nach oben abweichende Förderungshöchstdauern vorliegen, ist eine hohe Semester-Wochen-Stundenzahl nachgewiesen worden.

Zu § 6

Zu Absatz 1

Absatz 1 regelt die Förderungshöchstdauer für die Aufbaustudiengänge, die gemäß § 7 Abs. 2 Nr. 2 BAföG rechtlich erforderlich sind. Ein Aufbaustudiengang ist rechtlich erforderlich, wenn der Auszubildende nach dem von ihm erreichten Ausbildungsstand den Zugang zu dem Beruf nur durch ihn erreichen kann und die Zugangsbedingung zu dem angestrebten Beruf in einer Rechtsvorschrift geregelt ist. Unabhängig von der Semesterzahl, die vom Umfang der Stofffülle abhängig ist, trifft dies auf alle in Absatz 1 aufgelisteten Aufbaustudiengänge zu.

Beispielhaft seien folgende Rechtsnormen aufgeführt:

Die rechtliche Erforderlichkeit der unter § 6 Abs. 1 Nr. 1 genannten Aufbaustudiengänge ergibt sich aus § 4 Abs. 4 Nr. 1 und 2 i. V. m. § 19 Abs. 5 der Verordnung des Kultusministeriums Baden-Württemberg über die Wissenschaftliche Prüfung für das Lehramt an Gymnasien vom 2. Dezember 1977, zuletzt geändert durch Verordnung des Kultusministeriums vom 15. Januar 1991, wonach die genannten Ergänzungsprüfungen für die Zulassung zum Vorbereitungsdienst bzw. die Einstellung im Beamtenverhältnis in den öffentlichen Schuldienst in Baden-Württemberg vorausgesetzt werden.

Die rechtliche Erforderlichkeit des unter § 6 Abs. 1 Nr. 3 genannten Aufbaustudiengangs folgt aus Artikel 50 § 1 der Durchführungsverordnungen der Kongregation für das Katholische Bildungswesen zu der Apostolischen Konstitution Sapientia Christiana, wonach das Lizentiat für die Ausübung einer Lehrtätigkeit in einem Priesterseminar erforderlich ist.

Die rechtliche Erforderlichkeit des unter § 6 Abs. 1 Nr. 6 genannten Studiengangs ergibt sich aus § 6 Abs. 2 der Studienordnung der Universität Bremen für den Studiengang Lehramt an öffentlichen Schulen, aus dem ersichtlich ist, daß ein Studienabschluß in dem Stufenschwerpunkt Sekundarstufe II, berufsbildende Fachrichtungen, nur über das Ergänzungsstudium erreicht werden kann.

Zu Absatz 2

Die Regelung in § 6 Abs. 2 ist nur relevant für die Studierenden, die den Aufbaustudiengang zwischen dem 1. Oktober 1996 und dem 31. Dezember 1996 aufgenommen haben. Aufbaustudiengänge nach § 7 Abs. 2 Nr. 1 des Bundesausbildungsförderungsgesetzes werden bei Studierenden, die später mit dem Aufbaustudium begonnen haben, nicht mehr gefördert. Die Kultusministerkonferenz hat am 6. Dezember 1996 einen Beschluß über die Verleihung von Graden bei Aufbau-, Zusatz- und Ergänzungsstudiengängen gefaßt. Hiernach darf ein Grad nur verliehen werden, wenn bestimmte Kriterien erfüllt werden. U.a. nennt der Beschluß eine Regelstudienzeit einschließlich praktischer Studienanteile und Prüfungszeiten von 4 Semestern bei Universitätsstudiengängen und 3 Semestern bei Fachhochschulstudiengängen. Soweit die Voraussetzungen dieses Beschlusses erfüllt waren, wurde die besondere Stofffülle gemäß § 15 a Abs. 4 Nr. 2 BAföG unterstellt.

Die Regelung in § 6 Abs. 2 wird, da sie sich auf einen beschränkten Personenkreis bezieht, als Übergangsregelung betrachtet. Mit Ablauf der Förderungshöchstdauer dieses Personenkreises soll § 6 Abs. 2 aufgehoben werden.

Zu § 7

In künstlerischen Ausbildungs- und Studiengängen hat der Gesetzgeber von einer Regelung der Förderungshöchstdauer abgesehen. Grund hierfür ist, daß Inhalt und Dauer dieser Ausbildungen in den Ländern sehr unterschiedlich geregelt sind und sich der Möglichkeit einer einheitlichen Regelung entziehen. Die in der Verordnung festgelegte Förderungshöchstdauer entspricht hier der Regelstudienzeit bzw. der Ausbildungsdauer. Durch die Verordnungsermächtigung in § 15 a Abs. 3 BAföG ist auch die Regelung von Zusatz-, Ergänzungs- und Aufbaustudiengängen gedeckt.

Zu § 8

Für das Fach Latein war eine lange Übergangszeit festzulegen, da in den neuen Bundesländern noch kein flächendeckender Lateinunterricht sichergestellt ist.

Zu § 9

Durch die Regelung in § 9 wird der Tatsache Rechnung getragen, daß der Auszubildende bei einer Ausbildung im Ausland auf Grund der Umstellungsschwierigkeiten, insbesondere der für die Eingewöhnung in den anders gearteten Lehrbetrieb erforderlichen Zeit einen Zeitverlust erleidet.

Zu § 10

§ 10 enthält die notwendige Klarstellung, daß es zur Bestimmung der Förderungshöchstdauer im Einzelfall nur darauf ankommt, wie viele Fachsemester der Auszubildende in der von ihm gewählten Fachrichtung vor Beginn der Förderung bereits abgeleistet hat.

Zu §§ 11 und 12

§§ 11 und 12 berücksichtigen, daß nach Ausbildungsabbruch oder Fachrichtungswechsel sowie bei einer weiteren Ausbildung nach § 7 Abs. 2 des Bundesausbildungsförderungsgesetzes Semester, die in der früheren Fachrichtung abgeleistet worden sind, als Fachsemester für die neue Ausbildung anerkannt werden können.

Zu § 13

Aus Gründen des Vertrauensschutzes sind Studierende, die vor dem 30. September 1996 bereits im vierten Fachsemester waren, von der Anwendung der Verordnung ausgenommen. Dies entspricht der Regelung des § 15 Abs. 4 BAföG, nach der für solche Studierenden die Verordnung über die Förderungshöchstdauer für den Besuch von Höheren Fachschulen, Akademien und Hochschulen in der Fassung der Bekanntmachung vom 29. Juni 1981 gilt.

Zu § 14

§ 14 regelt das Inkrafttreten.

26.09.97**Beschluß**
des Bundesrates

Verordnung über die Förderungshöchstdauer für den Besuch von Höheren Fachschulen und Hochschulen (FöHdV)

Der Bundesrat hat in seiner 716. Sitzung am 26. September 1997 beschlossen, der Verordnung gemäß Artikel 80 Abs. 2 des Grundgesetzes mit folgender Maßgabe zuzustimmen:

1. Zu § 2 Abs. 1 Satz 2 - neu -

Dem § 2 Abs. 1 ist folgender Satz anzufügen:

"Satz 1 gilt nicht für Studiengänge mit Praxiszeiten von mindestens zwölf Wochen Dauer, wenn die berufspraktische Ausbildung nach Landesrecht nicht auf die Regelstudienzeit angerechnet wird."

Begründung:

Durch das Achtzehnte Änderungsgesetz zum Bundesausbildungsförderungsgesetz (BAföG) ist die Förderungshöchstdauer für Ausbildungen an Höheren Fachschulen und Hochschulen neu geregelt worden. Mit der Einfügung des § 15 a BAföG wurden die Förderungshöchstdauern für die Ausbildung an Höheren Fachschulen und Hochschulen grundsätzlich im Gesetz und nicht mehr ausschließlich in einer Rechtsverordnung festgelegt. Sie orientieren sich an den im Rahmen der Studienreform festzusetzenden Regelstudienzeiten einschließlich Prüfungs- und praktischer Studienzeiten (§ 15 a Abs. 1 und 2 BAföG). Nach § 15 a Abs. 4 BAföG können durch Rechtsverordnung von Absatz 1 und 2 abweichende - niedrigere oder höhere - Förderungshöchstdauern festgelegt werden. Soweit die Studien- und Prüfungsordnungen Regelstudienzeiten vorsehen, die kürzer sind als die in § 15 a Abs. 1 Nr. 2 Buchstabe a und

Absatz 2 Nr. 1 des Bundesausbildungsförderungsgesetzes festgelegten Förderungshöchstdauern, entsprechen die Förderungshöchstdauern diesen Regelstudienzeiten (§ 2 Abs. 1 der vorliegenden Verordnung). Diese Regelung erkennt die Rechtslage gemäß § 10 Abs. 4 Satz 3 HRG, wonach auf die Regelstudienzeit eine in den Studiengang eingeordnete berufspraktische Tätigkeit angerechnet werden kann. Diese bundesgesetzliche Rahmenregelung wurde in den Hochschulgesetzen der Länder unterschiedlich umgesetzt. In einigen Ländern wird die berufspraktische Ausbildung auf die Regelstudienzeit angerechnet, in anderen wiederum nicht. Demzufolge gibt es Länder, wie Rheinland-Pfalz, in denen die in den Prüfungsordnungen festgesetzten Regelstudienzeiten die in die Studiengänge eingeordneten berufspraktischen Ausbildungszeiten nicht einschließen. Somit gibt es insbesondere im Bereich der Ingenieurwissenschaften Studiengänge, deren planmäßige Dauer (Studienzeit zuzüglich berufspraktischer Ausbildungszeit und Prüfungszeit) in Ländern einheitlich ist, obwohl in diesen Ländern auf Grund der dargelegten unterschiedlichen Rechtslage die Regelstudienzeit um ein Semester differiert. Dieser unterschiedlichen Rechtslage in den Ländern wird beim Erlaß der von der Kultusministerkonferenz und der Hochschulrektorenkonferenz verabschiedeten Rahmenprüfungsordnungen Rechnung getragen. So ist z.B. in der Rahmenordnung für die Diplomprüfung im Studiengang Bauingenieurwesen vom 23.5.1991 in § 3 Abs. 1 folgendes bestimmt:

"Die Regelstudienzeit beträgt einschließlich der berufspraktischen Ausbildung und der Diplomprüfung zehn Semester. Wird die berufspraktische Ausbildung nach Landesrecht nicht auf die Regelstudienzeit angerechnet, beträgt sie neun Semester."

Nach § 17 Abs. 2 Nr. 2 dieser Rahmenprüfungsordnung dauert die berufspraktische Ausbildung zwölf Wochen.

Diese unterschiedliche Festsetzung der Regelstudienzeit muß in § 2 Abs. 1 der vorliegenden Verordnung berücksichtigt werden. Sollte eine differenzierte Festsetzung unterbleiben, würden die Länder, in denen kraft landesgesetzlicher Regelung berufspraktische Ausbildungszeiten nicht auf die Regelstudienzeit angerechnet werden, hinsichtlich der Förderungshöchstdauern in mehreren Studiengängen benachteiligt. Für sie würde wegen der kürzeren Regelstudienzeit eine niedrigere Förderungshöchstdauer als in den anderen Ländern gelten, obschon die planmäßige gesamte Studienzeit in diesen Studiengängen der in den anderen Ländern entspricht. Es ist daher notwendig, § 2 Abs 1 der vorliegenden Verordnung entsprechend der vorgeschlagenen Empfehlung zu ergänzen.

2. Zu § 4 Nr. 8

In § 4 ist in der Länderrubrik Mecklenburg-Vorpommern in der laufenden Nummer 8 in der Spalte Semester die Zahl "8" durch die Zahl "9" zu ersetzen.

Begründung:

Das geltende Landesrecht und die besondere Stofffülle der extensiv zu studierenden Fächer Deutsch, Mathematik, Englisch und Sport sind in acht Semestern nicht zufriedenstellend zu studieren; daher legen die landesrechtlichen Vorschriften hier eine Regelstudienzeit von neun Semestern einschließlich Prüfungssemester fest. Diese Ausbildungsdauer ist angemessen und erforderlich.

3. Zu § 4 Nr. 9a und b - neu -

In § 4 ist nach der Länderrubrik "in Niedersachsen" folgende Länderrubrik einzufügen:

"in Sachsen

9a. Lehramt an Mittelschulen	8
9b. Lehramt an Förderschulen	8".

Begründung:

Die Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums für Kultus über die erste Staatsprüfung für Lehrämter an Schulen im Freistaat Sachsen (LAPO I) vom 26. März 1992 in der Fassung vom 4. Januar 1994 regelt für den Studiengang für das Lehramt an Mittelschulen eine Regelstudienzeit von acht Semestern. Auch für den Studiengang für das Lehramt an Förderschulen wird eine Regelstudienzeit von acht Semestern geregelt. Diese Regelungen weichen daher von der Förderungshöchstdauer gemäß § 15a Abs. 1 Nr. 2d BAföG ab.

4. Zu § 7 Abs. 1 Satz 2 und Abs. 4 Satz 2

In § 7 Abs. 1 Satz 2 sind in der Länderrubrik Niedersachsen die laufenden Nummern 29, 30, 31, 32, 33, 34, 37 und 38 zu streichen.

Als Folge ist

§ 7 Abs. 4 Satz 2 wie folgt zu ändern:

- a) In Nummer 1 ist
nach dem Wort "Hamburg"
das Wort ", Niedersachsen"
einzufügen.
- b) In Nummer 2 Buchstabe a
ist das Wort "Niedersachsen,"
zu streichen.

Begründung:

Bei den vorgenannten Studiengängen handelt es sich um solche an Fachhochschulen; § 7 Abs. 1 FöHdV gilt jedoch für Studiengänge an Hochschulen für Bildende Künste. Diese redaktionelle Unstimmigkeit ist zu bereinigen.

5. Zu § 7 Abs. 1 Satz 2 Nr. 39a bis c - neu - und Absatz 2 Satz 2 Nr. 61a bis c - neu -

§ 7 ist wie folgt zu ändern:

- a) In Absatz 1 Satz 2 ist in der Länderrubrik Saarland die laufende Nummer 39 durch folgende neue Nummern 39a bis 39c zu ersetzen:

"39a. Lehramt an Hauptschulen und Gesamtschulen bei Fächerkombination mit Kunsterziehung	10
39b. Lehramt an Realschulen und Gesamtschulen bei Fächerkombination mit Kunsterziehung	10
39c. Lehramt an Gymnasien und Gesamtschulen bei Fächerkombination mit Kunsterziehung	12".

- b) In Absatz 2 Satz 2 ist in der Länderrubrik Saarland die laufende Nummer 61 durch folgende neue Nummern 61a bis 61c zu ersetzen:

"61a. Lehramt an Hauptschulen und Gesamtschulen bei Fächerkombination mit Musik	10
61b. Lehramt an Realschulen und Gesamtschulen bei Fächerkombination mit Musik	10
61c. Lehramt an Gymnasien und Gesamtschulen bei Fächerkombination mit Musik	12".

Begründung:

Die Ausbildungs- und Prüfungsordnungen des Saarlandes für die genannten Lehrämter in der am 4. Juli 1997 in Kraft getretenen Fassung sehen vor, daß bei einer Fächerkombination mit dem Fach Kunsterziehung oder dem Fach Musik die Prüfung innerhalb von zwei Jahren nach Ablauf der Mindeststudien-dauer von sechs bzw. acht Semestern abzulegen ist. In der Addition macht das eine Förderungsdauer von insgesamt zehn bzw. zwölf Semestern erforderlich.

6. Zu § 7 Abs. 2 Satz 2 Nr. 80 Buchstabe e - neu -

In § 7 Abs. 2 Satz 2 ist in der Länderrubrik Thüringen in der laufenden Nummer 80 nach Buchstabe d folgender Buchstabe e anzufügen:

"e) Kirchenmusik A-Ausbildung 10".

Begründung:

Die seit dem Jahre 1990 bestehende Ausbildung im Fach Kirchenmusik A umfaßt entsprechend der am 28.10.1996 beschlossenen Rahmenprüfungsordnung der Hochschule für Musik "Franz Liszt", Weimar, sechs Semester Hauptstudium und vier Semester Grundstudium.

Die besondere Stofffülle ist in acht Semestern nicht studierbar. Diese Ausbildungsdauer ist angemessen und entspricht der in der vorliegenden Verordnung vorgesehenen generellen Regelung für diesen Studiengang.

7. Zu § 7 Abs. 3 Satz 2 Nr. 17 bis 19

§ 7 Abs. 3 Satz 2 Nr. 17 ist zu streichen.

Als Folge

sind die nachfolgenden Nummern entsprechend anzupassen.

Begründung:

Ursprünglich wurde der Studiengang Medienkultur an der Bauhaus-Universität Weimar mit einer neunsemestrigen Regelstudienzeit geplant. In der Förderungshöchst-dauerverordnung wurde diese als Sonderregelung aufgenommen. Nach der inzwischen in Kraft getretenen Prüfungsordnung beträgt die Regelstudienzeit acht Semester.